

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Anwendungsbereich, Geltung

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: AGB) gelten für alle Leistungen von Sellig Eventservice (im Folgenden: SE) und alle mit SE geschlossenen Verträge.

Abweichende und/oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten nicht. Sie gelten nur dann, wenn und soweit sich SE ausdrücklich mit ihnen oder mit Teilen von ihnen einverstanden erklärt hat. Auch in der vorbehaltlosen Leistungserbringung durch SE liegt kein Anerkenntnis der von den SE-AGB abweichenden oder diese ergänzenden AGB des Vertragspartners.

1.2. Nimmt der Vertragspartner die Leistung durch SE vorbehaltlos an, liegt auch darin das Anerkenntnis der SE-AGB durch den Vertragspartner.

2. Vertragsschluss

Die durch SE abgeschlossenen schriftlichen Verträge sind vollständig und geben alle zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen wieder. Sie beanspruchen die Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit für sich. Hierzu zählen auch schriftliche Vereinbarungen und Buchungen über E-Mail, WhatsApp oder Internet-Formular auf der Homepage.

3. Preise, Verzug, Zahlung

3.1. Alle von SE angegebenen Preise verstehen sich – sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist – netto zzgl. der jeweils gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer.

3.2. Sofern nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist, sind durch den Vertragspartner bei einem Engagement- bzw. Bookingvertrag Reisekosten, Unterbringungskosten, Verpflegungskosten und vergleichbare Leistungen von dem Veranstalter auf seine Kosten zu organisieren. Sie sind nicht in dem vereinbarten Honorar für den Auftritt des vermittelten Künstlers enthalten. Auch Zahlungen an die Künstlersozialkasse und an Verwertungsgesellschaften wie etwa die GEMA sind nicht in dem vereinbarten Honorar für den Auftritt des vermittelten Künstlers enthalten und werden gesondert berechnet bzw. sind direkt von dem Veranstalter zu entrichten.

3.3. Zahlungen sind sofort nach Rechnungserhalt fällig und ohne Abzüge zu zahlen.

3.4. SE ist berechtigt, im Falle des Zahlungsverzuges Zinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz auf den vom Verzug betroffenen Teilbetrag der geschuldeten Leistung zu berechnen.

4. Entschädigungspauschale

4.1. Der Grund für die nachfolgende Klausel liegt darin, dass DJs sehr langfristig für Veranstaltungen wie z.B. Hochzeiten gebucht werden. Sollte die Veranstaltung kurzfristig abgesagt werden, ist es dem DJ daher nicht mehr möglich, den frei gewordenen Termin anderweitig zu vergeben. Entsprechend würde dies zu einem 100 % Ausfall seiner

Einnahmen führen. Um dies abzusichern und gleichzeitig den Bedürfnissen der Kunden Rechnung zu tragen, orientiert sich die nachfolgende Staffel der Entschädigungspauschale an (i) den zu erwartenden Einnahmen durch anderweitige Aufträge des DJs, (ii) die zu erwartende Ersparnis des DJs und (iii) wie lange vor dem Veranstaltungstermin die Absage erfolgt.

4.2. Der Kunde kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall erlischt mein Vergütungsanspruch. Ich kann jedoch eine angemessene Entschädigung gemäß der nachfolgenden Entschädigungspauschalen verlangen:

- (a) Rücktrittserklärung bis zum 6. Monat vor dem Datum der Veranstaltung: keine Entschädigung
- (b) Rücktrittserklärung ab dem 5. bis einschließlich 2. Monat vor dem Datum der Veranstaltung: 25 % der Gesamtsumme (netto)
- (c) Rücktrittserklärung ab 30 Tage vor dem Datum der Veranstaltung: 50 % der Gesamtsumme (netto)
- (d) Rücktrittserklärung ab 14 Tage vor dem Datum der Veranstaltung: 75 % der Gesamtsumme (netto)

Dem Kunden steht es frei, nachzuweisen, dass kein Anspruch bzw. ein Anspruch nur in geringere Höhe entstanden ist.

4.3. Entscheidend für die vorbezeichneten Entschädigungspauschalen ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim DJ. Der DJ ist berechtigt, die Entschädigungspauschalen dem Kunden in Rechnung zu stellen und von der Anzahlung einzubehalten bzw. mit dieser zu verrechnen.

4.4. Sollten wir einen Ersatztermin vereinbaren oder sollten Sie meine Leistungen für eine andere Veranstaltung buchen, können wir selbstverständlich andere Beträge vereinbaren, die Entschädigungspauschale ganz oder teilweise verrechnen oder diese Vereinbarung aufheben.

5. Vermittlung

Ist vertraglich nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart, übernimmt SE bei Engagement-, Booking- oder ähnlichen Verträgen ausschließlich die Rolle des Vermittlers (mit Abrechnungs- und Geldempfangsvollmacht) und vertritt den Künstler bei dem Vertragsabschluss mit dem Vertragspartner. SE haftet daher nicht gegenüber dem Vertragspartner für Ausfälle des Künstlers oder dessen schuldhaftes Verhalten etc.

6. Höhere Gewalt

Ist SE durch höhere Gewalt wie z. B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Unwetterphänomene oder durch ähnliche Ereignisse wie z. B. Streik, Aussperrung etc. an der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung gehindert, verlängern sich die vereinbarten Fristen angemessen. Ist eine Verschiebung des Termins oder der Frist angesichts der Natur des Vertrages nicht möglich, ist SE in solchen Fällen von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt dann auch für die durch den Vertragspartner zugesicherte Gegenleistung mit Ausnahme etwaiger Aufwendungen, die SE bereits entstanden sind.

7. Haftung

- 7.1. Etwaige Schadensersatzansprüche des Vertragspartners – gleich aus welchem Rechtsgrund – gegenüber SE sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen eines Mangels der Leistung von und durch SE, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und/oder bei der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung seitens SE oder bei der Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (wesentliche Vertragspflichten/Kardinalpflichten). Auch etwaige Ansprüche aus dem Produkt-Haftungsgesetz sind von dieser Haftungsbeschränkung nicht berührt. Diese Haftungsbeschränkung gilt gleichermaßen für Pflichtverletzungen durch die Organe und Erfüllungsgehilfen von SE.
- 7.2. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.
- 7.3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten gleichermaßen für Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB). Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

8. Versicherungspflicht, Haftung des Vertragspartners, Freistellung

- 8.1. Der Vertragspartner schließt für die vertragsgegenständliche Veranstaltung eine eigene Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden mit einer ausreichenden und marktüblichen Deckung ab.
- 8.2. Der Vertragspartner übernimmt für die gesamte Dauer der Veranstaltung und die Vor- und Nachbereitungszeit vor Ort die unbeschränkte Haftung für die von SE oder dem vermittelten Künstler eingebrachten Gegenstände, wie etwa Musikinstrumente etc.
- 8.3. Der Vertragspartner stellt den Künstler und SE von jedweder Haftung Dritter bezüglich etwaiger Personen- oder Sachschäden ein, die während der vertragsgegenständlichen Veranstaltung entstehen, es sei denn, SE oder der Künstler haben diese Schäden schuldhaft verursacht (ergänzend gilt die Haftungsbeschränkung gemäß Ziff. 6).

9. Werbung, Präsentation und Sponsoring

- 9.1. Der Vertragspartner ist ohne ausdrückliche Zustimmung durch den Künstler und SE nicht berechtigt, den Auftritt des Künstlers zu werblichen Zwecken, Präsentationen und Sponsoring durch Dritte zu nutzen.
- 9.2. Die Bewerbung, Präsentation und das Sponsoring durch politische Parteien ist nicht zulässig.

9.3. Dem Vertragspartner ist es nicht gestattet, während des Auftrittes des Künstlers auf der Bühne mit dem Namenszug eines Dritten oder durch andere Mittel zu werben, wenn und soweit hierdurch der Künstler mit dem Sponsor in eine unmittelbare werbliche Verbindung gebracht wird. Dies gilt nicht für Werbung im sonstigen Bereich des Saals bzw. des Geländes, auf den Eintrittskarten oder auf dem Plakat. Ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Künstlers und durch SE ist eine Werbung mit „XYZ präsentiert: ...“ oder inhaltsgleich für den vertragsgegenständlichen Auftritt nicht zulässig.

9.4. Für jeden Fall des schuldhaften Verstoßes gegen eine der vorgenannten Verpflichtungen zahlt der Veranstalter an SE eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000,00 €.

10. Zurückbehaltung und Aufrechnung

10.1. Der Vertragspartner ist zur Zurückbehaltung von Zahlungen nur wegen unstreitiger oder gerichtlich festgestellter Ansprüche berechtigt.

10.2. Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung nur mit unstreitigen oder gerichtlich festgestellten Gegenansprüchen berechtigt.

11. Sonstiges

11.1. Erfüllungsort ist der Sitz von SE.

11.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag ist der Sitz von SE. SE ist jedoch auch berechtigt, den Vertragspartner an seinem Sitz oder an dem Erfüllungsort in Anspruch zu nehmen.

11.3. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes und der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechtes, insbesondere der ROM-I-Verordnung.

11.4. Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht.

Stand: Juni 2021